

zu werden, Ausdrücke wählen müssten, die bei dem Leser den Eindruck der Uebertreibung wecken könnten; es gereicht aber jedem Freunde exakter Forschung zu hoher Befriedigung, wenn er auf Bücher von solcher Gediegenheit hinweisen kann. E h s e s.

* * *

Emil Göller. *Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.* 2. Band. Von Eugen IV. bis Pius V. 1. Teil: Darstellung XI und 216. 2. Teil: Quellen VII und 210. Rom, Löscher 1911 (Bibliothek des Kgl. Preuss. Institutes zu Rom, Bd. 7 und 8).

Die grundlegende Wichtigkeit des ersten Bandes, den Göller vor vier Jahren erscheinen liess und in welchem er nach mehrfacher Hinsicht die Bahn zum richtigen, mit festen Beweisen gestützten Verständnis dieser kurialen Behörde gebrochen hat, kommt zwar diesem zweiten Band nicht zu, der die Pönitentiarie von Eugen IV. bis zu ihrer völligen Neugestaltung unter Pius V. weiterführt und damit, weil sich seitdem die Pönitentiarie in viel engerem und weit weniger verzweigtem Geleise bewegt, das Werk abschliesst. Doch fehlt es auch diesem Bande nicht an wertvollen Aufklärungen, die weit über das accidentelle Neben- und Nacheinander im Geschäftsgange oder im Wechsel der Persönlichkeiten hinausragen. So z. B. in dem unwidersprechlichen Nachweis, dass die Taxen der Pönitentiarie in keiner Beziehung zu den von dieser bewilligten Gnaden standen, sondern lediglich Vollzugs- und Schreibergebühren waren, also mit Simonie keine Verwandtschaft haben. Das gleiche gilt von den sogen. Kompositionen, die als Busse für eine zu sühnende Ueberschreitung, manchmal wohl auch prophylaktisch als Schreckmittel wirken sollten und bereits zu Zeiten üblich waren, an die kein Verdacht tadelnswerten Gelderwerbes herantritt. Das schliesst nun freilich nicht aus, dass sich an das Taxenwesen der Pönitentiarie wie an jede Art von Geldgeschäften, deren die Kurie nicht entraten konnte, mancherlei Auswüchse und Habsüchteleien anknüpften, namentlich seitdem die Finanzwirtschaft der Kurie das unheilvolle Anleihesystem des Aemterverkaufes eingeführt hatte, das nach und nach zu einer Ueberzahl kurialer Beamten und Pfandinhaber und damit zu immer grösseren Schwierigkeiten in der Verzinsung der Kaufsummen führte. Treffend führt Göller im 3. Kapitel des 1. Abschnittes (90—131) aus, dass an diesem Krebschaden die bestgemeinten Reformbestrebungen mehrerer Päpste des 16. Jahrhunderts scheiterten oder nur zu halben und kurzlebigen Erfolgen führten, bis Pius V. mit fester Hand die Käuflichkeit der Aemter aufhob, die dermaligen Inhaber entschädigte und so den Weg für eine durchgreifende Besserung frei machte.

Somit ist Göllers Werk über die Pönitentiarie viel mehr als eine kirchenrechtliche Monographie über eine kuriale Behörde; es gibt auch, besonders im 2. Bande, einen bedeutungsvollen Schlüssel zur Beurteilung der Ereignisse vor und während der Glaubensspaltung in Deutschland, die ganz gewiss einen wesentlich anderen Verlauf genommen und nicht so tiefgehende Wurzeln getrieben haben würde, wenn die Klagen gegen Rom und die Finanzwirtschaft an der Kurie weniger begründet gewesen wären. — Die Quellen des 2. Teiles laufen der Darstellung im ersten parallel und sind, wie kaum betont zu werden braucht, ein Magazin von originalen Belegen, die für immer ihren absoluten Wert behalten und an deren Hand jeder den darstellenden Teil auf seine Richtigkeit prüfen kann.

Dass die Kompositionen erst durch Sixtus IV. eingeführt worden seien, leugnet Göller (80) mit Recht; doch stützte sich Kardinal Loreri zu ihrer Verteidigung gegen Kardinal Contarini vornehmlich auf Anordnungen dieses Papstes (Röm. Quartalschrift 14, 105 flg.). S. 168 Z. 1 dürfte wohl pro pauperibus statt pro praesentibus zu lesen sein. — Dass die „Bulle Pastoralis officii“, die Leo X. am 13. Dezember 1513 sacro approbante concilio erliess, in der 8. Sessio vom 19. Dezember nicht verlesen worden sei, ist zweifellos richtig; es müsste aber etwas schärfer unterschieden werden zwischen dieser Bulle und der andern vom 19. Dezember 1513 „In Apostolici culminis“, die als bulla mandati die Ausführung jener ersten unter Beifügung neuer Strafsätze anordnet. Nur diese letztere wurde den Konzilsvätern zur Abstimmung vorgelegt, die erstere nicht, wahrscheinlich weil Leo X. die Reform der Kurie ohne Einmischung des Konzils vornehmen wollte. — Andererseits hat Göller einen Erlass des Papstes Pius IV. mit gutem Erfolg zu Rückschlüssen auf die Reformtätigkeit Pauls III. verwertet, indem er die über Paul III. vorliegenden Nachrichten zugleich bestätigte und vervollständigte. E h s e s.

* * *

Joseph Kardinal Hergenröther. *Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.* Vierte Auflage, neu bearbeitet von **Dr. J. P. Kirsch**, Professor in Freiburg (Schweiz). 3. Band. Vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Erste Hälfte. VII und 433; zweite Hälfte. X, 435—1175 (1127 flg. Register). Freiburg. Herder 1907 und 1909.

Eine Besprechung im herkömmlichen Sinne ist hier nicht beabsichtigt; eine solche könnte auch so lange nach dem Erscheinen für die Beurteilung des Werkes nicht mehr ins Gewicht fallen. Nachdem aber diese Neuauflage dem unersetzlichen und unschätzbaren Handbuche Hergenröthers seine Zukunft gesichert hat und da dieser vierten Auflage voraussichtlich weitere folgen werden, ist es gewissermassen